

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sofern nicht gegenseitig schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen welche sämtlicher unserer Lieferungen und Leistungen zugrunde liegen. Diese Daten entsprechen hauptsächlich den technischen Systemanforderungen unserer Lieferanten und sind somit ein Teil der Garantiebestimmungen.

Die Bauherrschaft ist grundsätzlich für die Gesamtplanung und die Organisation verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen.

1. Montearbeiten

Der freie Zugang zu den Fenstern und Türen muss gewährleistet sein. Es ist ein Abstand von mind. 1 m zwischen Fenstern und den Möbeln einzuhalten. Das Wegräumen von Gegenständen durch uns wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Das vorhandene Fassadengerüst muss in genügendem Abstand zur Fassade stehen, so dass grosse Fensterelemente und Gläser hochgezogen werden können. Gleichzeitig sind Gerüstöffnungen zu schaffen, um ungehindert den Transport der Elemente zu garantieren. Unser Montagepersonal ist für eine fachlich einwandfreie und saubere Arbeit besorgt. Trotz grösster Sorgfalt können kleinere Schäden an Leibung oder Mauerwerk entstehen, welche bauseits zu beheben sind. Für eventuelle Schäden an hohlen „Plättli“, Mauerwerk, Leibungen, welche bei der Demontage der Fenster, Türen und Läden entstehen, können wir keine Haftung übernehmen. Eventuelle Arbeiten an den Rollläden, Storen oder Fensterläden müssen, wenn nicht besonders erwähnt, bauseits durch den Fachmann ausgeführt werden. Wird bei der Montage festgestellt, dass die bestehenden Rollläden/Storen auf den alten Fenstern festmontiert sind, müssen diese bauseits durch den Fachmann entfernt und wieder montiert werden. Sollte bei der Demontage der bestehenden Elemente (zwischen Boden/Wand und Element) eine Dichtungsfolie zum Vorschein kommen, so muss diese nachträglich durch den Fachmann wieder mit dem neuen Element verbunden werden. Dies gilt ebenso für Elemente mit Kupfer- oder sonstiger Verkleidung.

2. Hinweis für bauseitige Arbeiten

Werden nach der Fenstermontage bauseits Schwellen, Fensterbänke, Aussenisolation, Spengleranschlüsse etc. angebracht, so muss die thermische Abdichtung zum Fenster- resp. Fensterrahmen bauseits gewährleistet sein. Es ist zu beachten, dass die Rahmenentwässerungs- und Wetterschenkelschlitze nicht durch Drittfirmen wie z.B. Spengler, Fassadenbauer oder andere abgedeckt werden. Die systemgerechte Entwässerung und die Montage unserer Wetterschenkel muss gewährleistet sein. Für die Arbeiten ab 3.0 m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen vom Unternehmer kostenlos genutzt werden. Änderung an Gerüsten müssen bauseitig ausgeführt werden. Der Bauherr ist für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung verantwortlich.

3. Isolierglas

Das Isolierglas kann bei hochwärmedämmender Ausführung auf der Aussenseite kurzfristig beschlagen sein. Dies ist der Fall, wenn die Aussenseite nachts stark abkühlt und das Isolierglas von der Innenseite her nicht mehr aufgeheizt wird. Je tiefer der U-Wert (Ug) der Isolierverglasung ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Verglasung auf der Aussenseite anläuft. Dies ist ein Zeichen für eine sehr gute Isolation. Es ist zu beachten, dass bei den neuen Isoliergläsern durch die Glasbeschichtung verschiedenartige (und ungewohnte) Farbnuancen sichtbar werden können, die je nach persönlichem Empfinden wahrgenommen werden. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Qualität und kann auch nicht bemängelt werden. Die Isoliergläser sind spätestens am Tag nach der Montage durch die Bauherrschaft resp. deren Vertretung auf allgemeine Schäden oder Fehler zu kontrollieren. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen keine schriftliche Mitteilung über Mängel, so gelten die Isoliergläser als abgenommen. Die Glasprüfung erfolgt gemäss SIGAB und der Glasprüffolie der Internorm. Auf thermischen Glasbruch wird keine Garantie übernommen. Das heisst Wärmequellen wie Heizkörper, Spots, sowie Gegenstände, dürfen nicht näher als 30cm vor einer Glasscheibe platziert werden. Kann dies bei der Planung nicht eingehalten werden, muss die innere Scheibe mit ESG ausgeführt werden und uns spätestens bei der Offertstellung mitgeteilt werden.

3. Hinweis für bauseitige Arbeiten

Werden nach der Fenstermontage bauseits Schwellen, Fensterbänke, Aussenisolation, Spengleranschlüsse etc. angebracht, so muss die thermische Abdichtung zum Fenster- resp. Fensterrahmen bauseits gewährleistet sein. Es ist zu beachten, dass die Rahmenentwässerungs- und Wetterschenkelschlitze nicht durch Drittfirmen wie z.B. Spengler, Fassadenbauer oder andere abgedeckt werden. Die systemgerechte Entwässerung und die Montage unserer Wetterschenkel muss gewährleistet sein. Für die Arbeiten ab 3.0 m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen vom Unternehmer kostenlos genutzt werden. Änderung an Gerüsten müssen bauseitig ausgeführt werden. Der Bauherr ist für die allgemeine Baustellensicherheit verantwortlich.

4. Kabel und Leitungen

Elektrische Kabel und Wasser- resp. Heizungsleitungen oder Rohre an den bestehenden Fenster- und Türelementen müssen bauseits durch den Fachmann entfernt werden. Auch müssen uns Kabel und Leitungen die verdeckt resp. unter Putz oder im Mauerwerk verlegt sind, angezeigt werden. Schäden die aus der fehlenden Information entstehen, sind bauseitig zu tragen.

5. Reinigung

Nach der Montage werden die Fenster- und Türelemente durch unsere Monteure grob gereinigt. Die gründliche Endreinigung muss bauseits erfolgen. Um die Kittfuge zu schonen, sollte mit der Endreinigung jedoch 2 Tage zugewartet werden. Eventuell vorhandene Gips-, Verputz-, Bitumen- und Betonrückstände etc. an den Fenster-, Türelemente und Isoliergläsern sind bauseitig zu entfernen.

6. Nicht inbegriffene Leistungen

(sofern diese nicht speziell in Angebot/Auftrag erwähnt sind) Entfernen von allgemeinen Elektrogeräten wie Klima-, Lüftungs- oder Spezialgeräten, welche sich im Bereich der Fenster- und Türelementen befinden. Räumen des Montageplatzes. Entfernen von Möbeln, Vorhängen, Pflanzen etc. Wiedermontage von Führungsschienen, Kurbelstangen, Gurtenwickler und Walzenlager. Anpassen des Rolladen-Revisionsdeckel. Abdecken der Möbel, Elektrogeräte, Bilder, Boden etc. Zusätzliche Abdichtungen, wie z.B. Vidiflex, Hescoflex, Sikaflex oder ähnliches, für dampf-, wind- resp. wasserdichte Bauanschlüsse. Reinigen der Fensterelemente, Brüstungen, Gläser, Klappläden etc. Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschaftsinformationen wie z.B. Lärmschutz LSV, Brandschutz, Denkmalschutz etc. Planungs-, Bauleitungs- und Baukoordinationsaufgaben.

7. Abnahme der Arbeit

Diese erfolgt im Normalfall durch den ausführenden Monteur, gemeinsam mit dem Eigentümer oder Mieter des Objektes. Mit der Abnahme werden eventuell bestehende Mängel zu diesem Zeitpunkt festgehalten und das montierte Produkt geht in die Obhut des Auftraggebers über.

8. Grundlagen

SIA-Norm 118 (allgemeine Bedienungen für Bauarbeiten)
SIA-Norm 331 (Fenster)
Glasnorm SIGaB (Schweiz. Institut für Glas am Bau)
Obligationenrecht

9. Garantie

2 Jahre auf Beschläge und Montage
5 Jahre für verdeckte Mängel Bei Internorm-Produkten Garantie gemäss Internorm-Garantiefibel

10. Vertragsabschluss

Erteilte und bestätigte Aufträge können nur schriftlich und unter Angabe von wichtigen Gründen (z.B. Baueinstellung usw.) rückgängig gemacht werden. In jedem Fall hat der Auftraggeber bereits geleistete Arbeiten und anfallende Stornierungskosten zu entschädigen sowie für die volle Schadloshaltung aufzukommen.